

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 1 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: PC 17
UFI-Code: CD02-90G3-H00M-Y450

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung: Polyurethan-Gießharz.
Empfohlene Einschränkungen für die Verwendung: Nur zur geschäftlichen Nutzung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Augenreizung , Kategorie 2, H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahr beim Einatmen , Kategorie 1, H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Chronische aquatische Toxizität , Kategorie 2, H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort Die Gefahr.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett angegeben werden:

✓ Benzol, C10-13-Alkylderivate

Gefahrenhinweise:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 2 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P273 Ableitung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzbekleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Aktion:

P301 + P310 BEI EINATMEN: Sofortigen Rat eines GIFTINFORMATIONSZENTRUMS/Arztes einholen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P337 + P313 Bei andauernder Augenreizung: Arzt aufsuchen.

P391 Beseitigen Sie alle Leckagen/Verschmutzungen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Chemische Beschreibung: Polyether-/Polyesthergemisch auf Polyolbasis

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Ethylendiamin propoxyliert	25214-63-5 500-035-6 - 01-2119471485-32	Augenreizend.2; H319	>= 30 - < 50
Benzol, C10-13-Alkylderivate.	- 267-051-0 - 01-2119489372-31	Asp. Tox.1; H304	>= 25 - < 30
Phosphortrichlorid, Reaktionsprodukte mit Propylenoxid	1244733-77-4 - - 01-2119486772-26	Akutes Tox.4; H302 Aquatisch chronisch 3; H412	>= 12,5 - < 20
Dipropylenglykol-Dibenzoat	27138-31-4 248-258-5 - 01-2119529241-49	Chronisch aquatisch3; H412	>= 10 - < 12,5
Bis(isopropyl)naphthalin	38640-62-9 254-052-6 - 01-2119565150-48	Asp. Tox.1; H304 Chronisch aquatisch1; H410 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 5 - < 7

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 3 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Warm halten und an einem ruhigen Ort aufbewahren.
Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Durch Inhalation:

An die frische Luft gehen.
Halten Sie das Opfer warm und ruhig.
Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit der Haut:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Verwenden Sie KEINE Lösungsmittel oder Farbverdünner.
Bei Verschütten auf die Kleidung, die Kleidung entfernen.
Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, mindestens 15 Minuten lang.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen.

Bei Verschlucken:

Ruhe bewahren.
Kein Erbrechen ohne ärztlichen Rat herbeiführen.
Halten Sie die Atemwege frei.
Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die Symptome:

Irritierende Wirkungen
Flut von Tränen
Rötung

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Behandlung:

Das Verfahren für die Erste Hilfe sollte gemeinsam mit dem Betriebsarzt festgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Schaumstoff
Sand
Kohlendioxid (CO₂)
Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Wärme kann den Druck in versiegelten Behältern erhöhen.
Kühlen Sie geschlossene Behälter in der Nähe des Feuers mit Sprühwasser.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Tragen Sie im Falle eines Brandes eine Druckluftmaske.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Informationen:

Verwenden Sie Löschmittel, die für die örtlichen Bedingungen und die Umgebung geeignet sind.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 4 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Evakuieren Sie das Personal sofort in einen sicheren Bereich.
Verhindern Sie, dass das Löschwasser das Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigt.
Verbrennungsrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Siehe Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8.
Evakuieren Sie das Personal in einen sicheren Bereich.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.
Informieren Sie die zuständige Behörde, wenn Gas austritt oder in Gewässer, Boden oder Kanalisation gelangt.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Unkontrolliertes Ablassen des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden.
Versuchen Sie zu verhindern, dass das Material in die Kanalisation oder in Wasserläufe abfließt.
Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sollten die örtlichen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Reinigungsmethoden:

In inertem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Silikagel, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Verschüttung begrenzen und mit nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und zur Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften in einen Behälter geben (siehe Abschnitt 13).
Einarbeiten und in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter umfüllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz.
Einatmen, Verschlucken und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
Tragen Sie persönliche Schutzkleidung.
Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion:

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen:

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.
Vor Arbeitsunterbrechung und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts Hände und Gesicht waschen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerflächen und Behälter:

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
Um die Produktqualität zu erhalten, setzen Sie das Produkt weder Hitze noch direktem Sonnenlicht aus.
In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Hinweise zur gemischten Lagerung:

Von Speisen und Getränken fernhalten.
Produkt und leere Verpackungen von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.
Von Isocyanaten fernhalten.

Andere Details:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 5 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Stabil bei normaler Raumtemperatur und normalem Druck.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Spezifische Verwendung:

Bevor Sie diesen Stoff/dieses Gemisch verwenden, lesen Sie die technischen Richtlinien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Begrenzt die Exposition bei Rechtsmitteln

Komponenten	CAS-Nr.	Art des Wertes (Art der Exposition)	Kontrollierte Parameter	Grundlegend
Zeolithe	1318-02-1	TGG 8 Std. (inhalierbare Fraktion)	1 mg/m ³ (Aluminium)	BE OEL

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, für die Expositionswerte festgelegt wurden.

Abgeleitete Nicht-Effekt-Dosen (DNEL) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Endverwendung	Weg der Exposition	Mögliche Gesundheitszustände	Wert
Benzol, C10-13-Alkyl-derivate	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	9,6 mg/kg
	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	7,0 mg/m ³
Ethylendiamin propoxyliert	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	13,9 mg/kg
	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	98 mg/m ³
Bis(isopropyl)naphthalin	Verbraucher	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	8,3 mg/kg
	Verbraucher	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	29 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken	Langfristig - systemische Wirkungen	8,3 mg/kg
	Verbraucher	Verschlucken	Langfristig - systemische Wirkungen	2,1 mg/kg
	Verbraucher	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	2,1 mg/kg
	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	4,3 mg/kg
	Verbraucher	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	7,4 mg/m ³
	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	30 mg/m ³

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Umweltkompartiment	Wert
Benzol, C10-13-Alkyl-derivate	Süßwasser	0,000075 mg/l
	Meerwasser	0,000075 mg/l
	Sporadische Freisetzung	0,000075 mg/l
	Kläranlage	14,2 mg/l
Ethylendiamin propoxyliert	Süßwasser	0,085 mg/l
	Meerwasser	0,0085 mg/l
	Sporadische Freisetzung	1,51 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	0,074 mg/kg
	Meeresablagerungen	0,0074 mg/kg
	Unten	0,0162 mg/kg
Bis(isopropyl)naphthalin	Kläranlage	70 mg/l
	Kläranlage	0,15 mg/l
	Süßwasser	0,00026 mg/l
	Meerwasser	0,000026 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	0,94 mg/kg
	Meeresablagerungen	0,094 mg/kg
	Unten	0,19 mg/kg

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Technische Kontrollen:

Wirksame Belüftung an allen Arbeitsplätzen.

Wirksames Absaugsystem.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

Tragen Sie keine Kontaktlinsen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 6 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166.

Handschutz

Material:

Schutzhandschuhe nach EN 374.

Material:

Nitrilkautschuk

Durchbruchszeit:

480 min

Dicke des Handschuhs:

0,35 mm

Schutz der Haut und des Körpers:

Schutzkleidung.

Empfohlener präventiver Hautschutz

Je nach der auszuführenden Tätigkeit sollte zusätzliche Körperbedeckung verwendet werden (z. B. Schutzärmel, Schürze, Handschuhe, Einweganzug), um die Freilegung von Hautflächen zu vermeiden.

Schutz der Atemwege:

Sofern keine angemessene lokale Absaugung vorhanden ist oder die Expositionsbewertung nicht zeigt, dass die Exposition innerhalb der empfohlenen Expositionsrichtlinien liegt, ist Atemschutz zu verwenden.

Atemschutz mit Halbmaske.

Bei Dampfbildung ist ein Atemschutzgerät mit einem zugelassenen Filtertyp zu verwenden.

Empfohlener Filtertyp:

ABEK-Filter.

Die Geräte müssen der Norm EN 14387 entsprechen.

Wenden Sie technische Maßnahmen an, um die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz einzuhalten.

Schutzmaßnahmen:

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut.

Tragen Sie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physischer Zustand:	flüssig
Farbe:	weiß
Geruch:	Licht
Geruchsschwellenwert:	Nicht durchgeführt
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich:	> 200°C
Obere Explosionsgrenze / Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	200°C
Entzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Methode: Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	4 - 5 Konzentration: 1 %.

Viskosität

Viskosität, dynamisch: 70 - 120 mPa.s (25°C)

Viskosität, kinematisch: Nicht durchgeführt

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: Nicht durchgeführt

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln: Nicht durchgeführt

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 7 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Nicht durchgeführt
Die Dichte:	1,02 g/cm ³ (25°C)
Spezifisches Gewicht des Schüttguts:	Nicht exportiert
Relative Dampfdichte:	Nicht durchgeführt
Partikeleigenschaften	
Partikelgröße:	Nicht anwendbar
9.2 Sonstige Informationen	
Sprengstoff:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar
Selbstentzündung:	Nicht anwendbar
Verdunstungsrate:	Nicht durchgeführt
Oberflächenspannung:	Nicht durchgeführt
Sublimationspunkt:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Gefährliche Reaktionen:

Reagiert mit den folgenden Stoffen:

Isocyanate.

Von Oxidationsmitteln, sauren oder alkalischen Produkten fernhalten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung, wenn die Anweisungen befolgt werden.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Zu vermeidende Materialien:

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Isocyanate.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität

Produkt:

Produkt:

Akute orale Toxizität:

Schätzungen der akuten Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Berechnungsmethode

Akute Toxizität beim Einatmen:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität (anderer Verabreichungsweg):

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Akute orale Toxizität:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 8 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 401

GLP: ja

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

GLP: ja

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Akute orale Toxizität:

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: Geprüft nach Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG.

GLP: ja

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

GLP: ja

Bis(isopropyl)naphthalin:

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,64 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Leitfadenprüfung OECD 403

GLP: ja

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 4.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

GLP: ja

Verätzung/Reizung der Haut

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Spezies: Kaninchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 404

Ergebnis: keine Hautreizung

GLP: ja

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Spezies: Kaninchen

Ergebnis: Leichte Hautreizung

GLP: ja

Bis(isopropyl)naphthalin:

Spezies: Kaninchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 404

Ergebnis: keine Hautreizung

GLP: ja

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Spezies: Kaninchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 405

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 9 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Ergebnis: Augenreizung

GLP: ja

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Spezies: Kaninchen

Ergebnis: keine Augenreizung

GLP: ja

Bis(isopropyl)naphthalin:

Spezies: Kaninchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 405

Ergebnis: keine Augenreizung

GLP: ja

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Testart: Maximierungstest

Expositionsweg: Haut

Spezies: Meerschweinchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 406

Ergebnis: Verursacht keine Überempfindlichkeit der Haut.

GLP: ja

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Expositionsweg: Haut

Spezies: Meerschweinchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 406

Ergebnis: Verursacht keine Überempfindlichkeit der Haut.

Bis(isopropyl)naphthalin:

Testart: Maximierungstest

Expositionsweg: Haut

Spezies: Meerschweinchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 406

Ergebnis: Verursacht keine Überempfindlichkeit der Haut.

GLP: ja

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen: Nicht anwendbar

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Auswirkungen auf die fötale Entwicklung:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

STOT aus einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen: Nicht anwendbar

STOT bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen: Nicht anwendbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 10 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Aspirationstoxizität

Inhaltsstoffe:

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Der Stoff oder das Gemisch ist dafür bekannt, dass er/sie Aspirationstoxizität verursacht, oder es sollte davon ausgegangen werden, dass er/sie eine Aspirationsgefahr für den Menschen darstellt.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Weitere Informationen

Produkt:

Anmerkungen:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Produkt:

Toxizität für Fische:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität):

NOEC: >= 10 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 211

GLP: ja

Bis(isopropyl)naphthalin:

Toxizität für Fische:

LC50 (Leuciscus idus (Goldwinde)): > 0,5 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.1.

GLP: ja

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere :

EC50 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): 1,7 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität) :

NOEC: 0,013 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 11 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

Prüfart: semistatistische Prüfung

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):

1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Entfernbarkeit:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit: GLP: ja

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Biologische Abbaubarkeit: Testart: aerob

Ergebnis: Biologisch leicht abbaubar.

Methode: Leitfadenprüfung OECD 301F

GLP: ja

Bis(isopropyl)naphthalin:

Biologische Abbaubarkeit: Testart: aerob

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Methode: Leitfadenprüfung OECD 310

GLP: ja

12.3 Bioakkumulation:

Produkt:

Bioakkumulation:

Kommentare: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Benzol, C10-13-Alkylderivate:

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: log Pow: 7,9 (25 °C)

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

Bis(isopropyl)naphthalin:

Bioakkumulation: Spezies: Cyprinus carpio (Karpfen)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): > 500

Methode: Leitfadenprüfung OECD 305

GLP: ja

12.4 Mobilität im Boden:

Inhaltsstoffe:

Ethylendiamin propoxyliert:

Verteilung in und zwischen Umweltkompartimenten :

Koc: 4,1 - 116, log Koc: 0,6 - 2,1

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt:

Bewertung:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 12 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Produkt:

Weitere Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Zusätzliche ökologische Informationen:

Bemerkung: Es besteht die Gefahr von Umweltschäden, wenn dieser Stoff unsachgemäß gehandhabt oder entsorgt wird.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Produkt:

Gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften.
Der Behälter ist im leeren Zustand gefährlich.
Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.
Vermischen Sie bei der Abfallsammlung keine Stoffströme.

Verunreinigte Verpackungen:

Leere Behälter sollten in einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage zur Wiederverwendung oder Entsorgung entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN :	UN 3082
IMDG:	UN 3082
IATA :	UN 3082

14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

ADR/RID/ADN :	UMWELTGEFÄHRDENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Bis(isopropyl)naphthalin-Isomere)
IMDG :	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bis(isopropyl)naphthalin-Isomere)
IATA :	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Bis(isopropyl)naphthalin-Isomere)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR/RID/ADN :	9
IMDG :	9
IATA :	9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN

Verpackungsgruppe :	III
Klassifizierungscode:	M6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:	90
Etiketten :	9
Code für Tunnelbeschränkungen:	-
Anmerkungen:	ADR: Diese Stoffe, die in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l je Einzel- oder Innenverpackung für flüssige Stoffe oder mit einer Nettomasse von höchstens 5 kg je Einzel- oder Innenverpackung für feste Stoffe befördert werden, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR,

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 13 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen.

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Etiketten : 9
EmS-Code: F-A, S-F
Anmerkungen : IMDG: Meeresverschmutzende Stoffe, die in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen verpackt sind, die eine Nettomenge pro Einzel- oder Innenverpackung von 5 l oder weniger bei flüssigen Stoffen oder eine Nettomasse pro Einzel- oder Innenverpackung von 5 kg oder weniger bei festen Stoffen enthalten, unterliegen keinen anderen Vorschriften dieses Codes für meeresverschmutzende Stoffe, sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen. Im Falle von Meeresschadstoffen, die auch die Kriterien für die Einstufung in eine andere Gefahrenklasse erfüllen, gelten weiterhin alle Bestimmungen dieses Codes, die sich auf zusätzliche Gefahren beziehen.
IMDG-Code Trennungsgruppe - keine

IATA (Fracht)

Verpackungsvorschriften (Frachtflugzeug): 964
Verpackungsgruppe : III
Etiketten: Miscellaneous
Anmerkungen: IATA: Diese Stoffe unterliegen bei der Beförderung in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l je Einzel- oder Innenverpackung für flüssige Stoffe oder mit einer Nettomasse von höchstens 5 kg für feste Stoffe keinen weiteren Vorschriften dieser Vorschriften, sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 und 5.0.2.8 entsprechen.

IATA (Passagier)

Verpackungsvorschriften (Passagierflugzeug): 964
Verpackungsanforderungen (LQ): Y964
Verpackungsgruppe : III
Etiketten : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID/ADN

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresverschmutzung : ja

IATA

Umweltgefährdend: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Anmerkungen:

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss vorschriftsmäßig von Personal durchgeführt werden, das die erforderliche Ausbildung erhalten hat.

Die hier angegebene(n) Transporteinstufung(en) dienen nur zur Information und basieren ausschließlich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials, wie sie in diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind.

Die Transportklassifizierung kann je nach Transportart, Verpackungsgröße und regionalen oder nationalen Vorschriften variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 14 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

REACH - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII):

Die Bedingungen für die folgenden Daten sollten berücksichtigt werden:

Nummer auf der Liste: 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar

Verordnung (EE) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien:

Nicht anwendbar

REACH - Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Nicht anwendbar

Übersichten über toxische Chemikalien und Vorläufer (Zwischenprodukte) des Internationalen Chemiewaffenübereinkommens ("International Chemical Weapons Convention (CWC")):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern:

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

E2

UMWELT

Sonstige Vorschriften:

Was die Zusammensetzung des Produkts anbelangt, so fügen wir bewusst keine der in der europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2, RoHS3 und China RoHS) genannten Stoffe hinzu.

Das Produkt entspricht also den genannten Richtlinien.

Außerdem werden dem Produkt keine Konfliktminerale absichtlich zugesetzt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

- H302 : Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H304 : Kann tödlich sein, wenn der Stoff beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.
H319 : Verursacht schwere Augenreizungen.
H410 : Hochgradig giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.
H412 : Schädlich für Wasserorganismen mit lang anhaltenden Auswirkungen.

Volltext der anderen Abkürzungen

- Akute Tox. : Akute Toxizität
Aquatic Chronic : Chronische aquatische Toxizität
Asp. Tox. : Gefahr durch Einatmen
Augenreizung. : Augenreizung

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 5.0 Änderungsdatum: 08.02.2022
Handelsname: PC 17

Seite: Seite 15 von 15
Druckdatum: 1-2-2023

BE OEL: Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
BE OEL / TGG 8 Std: Grenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationales Krebsforschungszentrum; IATA - Internationaler Luftverkehrsverband; IBC - Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste der in China vorhandenen Chemikalien; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf den Gehalt; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Belastbarkeit; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz; PICCS - Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe und chemischer Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECI - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung angemessener Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

Einstufung der Zubereitung:

Augenreizung. 2	H319
Asp. Tox. 1	H304
Aquatisch Chronisch 2	H411

Einstufungsverfahren:

Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen zum angegebenen Datum der Ausgabe korrekt. Diese Informationen dienen lediglich als Leitfaden für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Freisetzung und sollten nicht als Garantie oder Hinweis auf die Qualität betrachtet werden.